Aufzeichnungen zur Mitarbeiterunterrichtung (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG)

Die nach dem GwG zwingend erforderliche Unterrichtung der Mitarbeiter über Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie über die zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehenden Pflichten (§ 6 Abs. 2 Nr.6 GwG) wird wie folgt dokumentiert:

Frau	☐ Herr
Name	Vorname
Tätigkeit ir	n Unternehmen
wurde übe	r die Vorgaben und Verpflichtungen gemäß dem Geldwäschegesetz informiert durch
	Teilnahme an externem Lehrgang/Kurs der
	mit Zertifikat bestätigte Teilnahme an Onlineschulungen.
	Aushändigung des vom erstellte Informationsmaterials zur Geldwäsche. Er/Sie weiß vor allem, wie die bereitgestellte Dokumentationsbögen zu verwenden sind.
	mündliche Unterweisung am
 Datum	Unterschrift Mitarbeiterin/Mitarbeiter

⁻ Obwohl der Dokumentationsbogen nach besten Wissen und Gewissen erstellt wurde, kann keine Haftung für deren inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Er ist lediglich als unverbindliche Hilfestellung zu verstehen.

⁻ Die Aufzeichnungen bzw. die Dokumentation sind wahrheitsgemäß auszufüllen und haben in regemäßen Abständen zu erfolgen

Aufzeichnungen zur Zuverlässigkeitsprüfung (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG)

Die nach dem GwG <u>regelmäßig</u> zu erfolgende Überprüfung der Zuverlässigkeit des Mitarbeiters (vgl. § 6 Abs. 2 Nr.5 i.V.m. § 1 Abs. 20 GWG) wird nachfolgend dokumentiert:

Die 2	Zuverlässigkeit der/des Mitarbeiterin/Mitarbeiters
	ist gegeben, weil es sich um einen verdienten (langjährigen) Mitarbeiter handelt, der seiner Persönlichkeit nach die im GwG geregelten Pflichten, sonstige geldwäscherechtliche Pflichten sowie die im Unternehmen eingeführten und bestehenden Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sorgfältig beachtet. Außerdem bietet der Mitarbeiter aufgrund seines bisherigen Verhaltens Gewähr dafür, dass er dem Vorgesetzten oder einem vorhandenen Geldwäschebeauftragten meldepflichtige Tatsachen nach § 43 Abs. 1 meldet und sich weder aktiv noch passiv an zweifelhaften Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen beteiligt (vgl. § 1 Abs. 20 GwG).
	ist aufgrund der in den Personalunterlagen befindlichen, schriftlichen Feststellung des Personalverantwortlichen über ein zur Geldwäscheprävention durchgeführtes Personalkontroll- und/oder Beurteilungsgespräch gegeben. Außerdem sind Kontakte des Mitarbeiters zu mit Geldwäschestraftaten in Verbindung stehenden Personen nicht bekannt.
	ist - insbesondere bei neu eingestellten Mitarbeitern - durch Vorlage und Hinterlegung eines Führungszeugnisses in den Personalunterlagen belegt.
—— Datu	um Unterschrift Unternehmer/Geschäftsführer

- Obwohl der Dokumentationsbogen nach besten Wissen und Gewissen erstellt wurde, kann keine Haftung für deren inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Er ist lediglich als unverbindliche Hilfestellung zu verstehen.
- Die Aufzeichnungen bzw. die Dokumentation sind wahrheitsgemäß auszufüllen und haben in regemäßen Abständen zu erfolgen